



Corona-Virus: Informationen für Eltern vom Bayerischen Staats-Ministerium für Familie, Arbeit und Soziales

in Leichter Sprache



Es stecken sich immer mehr Menschen mit dem **Corona-Virus** an.
Auch in Bayern.

**Deshalb wurde beschlossen,
um alle vor einer Ansteckung mit dem Corona-Virus zu schützen:**

**Kinder dürfen nicht in eine Kinder-Tageseinrichtung,
Kinder-Tagespflege oder Heilpädagogische Tages-Stätte gehen.
Dazu gehören auch Tageseltern: Tagesmutter oder Tagesvater.
Es gibt momentan keine üblichen Betreuungs-Angebote.
Erst einmal **bis zum 19. April 2020.****



Ausnahmen:

Kinder bekommen eine **Not-Betreuung**,
wenn die Eltern **in diesen Bereichen arbeiten:**

- ▶ **Zum Beispiel:** im Kranken-Haus, im Alten-Heim,
in der Behindertenhilfe, in der Kinder- und Jugend-Hilfe
- ▶ **Zum Beispiel:** Polizei, Feuerwehr, Katastrophen-Schutz,
Rettungs-Dienst und Ärzte (auch Tier-Rettung und Tier-Ärzte)
- ▶ **Zum Beispiel:** Telefon- und Internet-Anbieter, Energie, Wasser, Bus, Bahn,
Tram, Zug, Müll-Abfuhr, Lebensmittel-Versorgung und wichtige Staats-Berufe,
Justiz-Berufe und Verwaltungs-Berufe



Sie haben aber nur Anspruch auf eine Not-Betreuung:

- Wenn **beide Eltern** in diesen Bereichen arbeiten.
- Wenn Sie **allein erziehend** sind und in einem solchen Bereich arbeiten.

Achtung: Wenn **nur ein Eltern-Teil** in diesen Bereichen arbeitet und **der andere Eltern-Teil einen anderen Beruf** hat:

Dann muss derjenige mit dem anderen Beruf das Kind betreuen.
Zum Beispiel, wenn man im Museum arbeitet oder Frisör ist.



Die Not-Betreuung findet in **der gewohnten Betreuungs-Einrichtung** statt.

Sie müssen bei der Betreuungs-Einrichtung eine Bestätigung ausfüllen.

Und vielleicht eine Bescheinigung von Ihrem Arbeitgeber vorzeigen.



Das Kind darf aber nur dann zur Not-Betreuung:

- Wenn sich das Kind **nicht mit dem Corona-Virus angesteckt hat.**
- Wenn das Kind **nicht mit einer Person zusammen war, die erkrankt** ist am Corona-Virus.
- Wenn das Kind in den letzten 14 Tagen **nicht in einem Risiko-Gebiet** war.



Achtung: Wenn das Kind **nicht erkrankt ist,**

aber Kontakt hatte mit einer am Corona-Virus erkrankten Person

oder aber in einem Risiko-Gebiet war:

Dann darf es **erst ab dem 15. Tag** wieder in die Not-Betreuung gehen.

Das heißt: Wenn das Kind bis zum 10. März in einem Risiko-Gebiet war:

Dann darf es erst wieder am 26. März in die Not-Betreuung gehen.

Oder:

Wenn das Kind am 10. März noch Kontakt hatte mit einer am Corona-Virus erkrankten Person:

Dann darf es erst wieder am 26. März in die Not-Betreuung gehen.

Das Kind muss 14 Tage zuhause bleiben.

Risiko-Gebiete sind Länder oder Gebiete, wo sehr viele Menschen erkrankt sind. Das ändert sich täglich.

Hier finden Sie immer die **neuesten Informationen über die Risiko-Gebiete**:

Bitte anklicken: [Robert-Koch-Institut Coronavirus-Risiko-Gebiete](#)

Ihr Kind muss auch 14 Tage zuhause bleiben:

wenn das Gebiet, wo das Kind war,

bis zu 14 Tage nach dem Aufenthalt noch zum Risiko-Gebiet erklärt wurde !



Die Bayerische Staats-Regierung dankt allen Eltern für ihr Verständnis.

Wir wissen, dass es momentan nicht einfach ist.

Es ist für uns alle eine neue Situation.

Wenn Sie nicht arbeiten können, weil Sie Ihr Kind betreuen müssen:

Wenn Ihr Kind krank ist und gesetzlich versichert ist:

Dann haben Sie gesetzlichen **Anspruch auf Kinder-Krankengeld.**

Das steht hier im Gesetz: § 45 SGB V



Das gilt aber nur:

Wenn Sie vom Arzt ein **Attest** bekommen, dass Ihr Kind krank ist.

Und in Ihrem Haushalt wohnt keine andere Person, die sich um Ihr Kind kümmern kann. **Z.B. Ihr Partner oder Ihre Partnerin.**

Und Sie können deshalb nicht arbeiten.

Das Kind darf **nicht älter als 12 Jahre** sein.



Wenn das Kind **eine Behinderung** hat, dann darf es **älter sein** !



Wenn das Kind krank ist, dann hat man Anspruch darauf:
zu Hause zu bleiben und Kinder-Krankengeld zu bekommen:

- Eltern können für jedes Kind **bis zu 10 freie Arbeits-Tage** im Jahr bekommen.
- Allein Erziehende können für jedes Kind **bis zu freie 20 Arbeits-Tage** im Jahr bekommen.

In der Zeit bekommt man **kein Geld vom Arbeitgeber**.

Man bekommt das **Kinder-Krankengeld von der Kranken-Versicherung**.

Haben Sie Fragen dazu?

Fragen Sie bitte Ihre Kranken-Versicherung!



Wenn Ihr Kind gesund ist und Sie können nicht zur Arbeit gehen,
weil Sie es betreuen müssen:

Dann informieren Sie bitte sofort Ihren Arbeitgeber.

Oft findet man gemeinsam eine Lösung.

Zum Beispiel: Urlaub, Abbau von Überstunden
oder Arbeit von zu Hause aus.

Oder vielleicht erst einmal weniger Arbeits-Stunden.



Vielleicht arbeiten Sie schon in Teil-Zeit ?

Dann könnte man vielleicht Ihre **Arbeits-Zeit** anders verteilen.

Zum Beispiel: Sie arbeiten an einigen Tagen **länger**:

Wenn Sie jemanden am Abend haben, der Ihr Kind betreuen kann.

Dafür können Sie an anderen Tagen **zu Hause bleiben**.



Vielleicht haben Sie auch Anspruch darauf, dass Ihr Lohn weiter gezahlt wird.

Das heißt: **Lohn-Fortzahlung**.



Das steht in diesem Gesetz: § 616 BGB

Darin ist geregelt, dass Arbeitnehmer ihren Lohn weiter bekommen:

Wenn sie für eine **kurze Zeit** nicht arbeiten können.

Oft steht aber im Arbeits-Vertrag oder im Tarif-Vertrag:

diese Regelung gibt es **nicht**.

Wichtig ist deshalb immer:

Sprechen Sie gleich mit Ihrem Arbeitgeber !

Suchen Sie gemeinsam eine Lösung.



Noch eine andere Sache:

Müssen Sie auch weiterhin **Geld für die Betreuung Ihrer Kinder zahlen**,
obwohl Ihr Kind gar nicht mehr betreut wird?

Die Antwort steht in dem Betreuungs-Vertrag,
den Sie mit der Einrichtung gemacht haben!